



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 05. April 2023

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21222	16.08.2023	Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeuten- kammer Nordrhein-Westfalen	232

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21222****Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. September 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 16. September 2022 aufgrund § 36 Absatz 8 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschlossen:

§ 1**Ziel**

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitäts-gemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen.

(2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

(3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.

(4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.

(5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

(6) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3**Art und Struktur der Weiterbildung**

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

1. ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
2. einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit

verkürzt, soweit abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Anlagen 1, 2 und 3 voraus.

§ 4**Gebietsweiterbildung**

(1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut im jeweiligen Gebiet führen. Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2. Im Übrigen kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.

(2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,
2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche.
3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, die Gebietsweiterbildung nach Ziffer 3 beinhaltet die Qualifizierung in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.

(4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

§ 5**Bereichsweiterbildung**

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach Anlage 3 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in Richtlinien konkretisieren.

§ 6**Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme**

(1) Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 7**Führen von Bezeichnungen**

(1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Anlage 1 zu führen.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(4) Mehrere von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt

1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,
3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung, Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind bei Bereichsweiterbildungen auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind,
4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Anlagen 1, 2 und 3; parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Anlagen 1, 2 und 3 vereinbar ist.

(4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestrafen sich nach den Anlagen 1, 2 und 3 dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Anlage 3 möglich.

(5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 9

Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Wei-

terbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Anlage 3 zulässig ist.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 10

Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 11

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hierzu Befugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Kammermitglieder, die die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“, „Psychologische Psychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ führen und ihre Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich beziehungsweise drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(4) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(5) Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne.

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für

einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich beziehungsweise Gebiet tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Auskünfte zu erteilen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(8) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.

(9) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis und der Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammerangehörigenmitglieder zu veröffentlichen.

§ 12

Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung der Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Anlage 1, 2 und 3 der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 13

Weiterbildungsstätte

(1) Die in den Anlagen 1, 2 und 3 geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und

eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietsweiterbildung koordinieren.

(6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen).

(7) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(8) Die von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 14

Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 15

Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Ge-

sprache gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 16 Zeugnisse

(1) Weiterbildungsbefugte haben den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutenkammer ist der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

§ 18 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen und Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen, Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Berei-

chen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 19 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Anlage 1, 2 und 3 der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragstellende der Prüfung ohne triftigen Grund fern oder brechen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Prüfung ohne einen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Antragstellende können der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder diese abbrechen, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben muss. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, sie kann weitere Nachweise fordern. Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder anerkannten Abbruchs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 20

Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 21

Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

§ 22

Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung

(1) Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), die der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht einem Weiterbildungsnachweis nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 gleichwertig, hat die antragstellende Person

einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt einschließlich ihrer Anlagen 1, 2 und 3 am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2022

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
H a m m

Die vorstehende Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 3 wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2023

Präsident der
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

Anlage 1: Gebiete

1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

Kompetenz
Vertiefte Fachkenntnisse
Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Teilhaborientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen
Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte
Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben
Besondere Anforderungen der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden
Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen
Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung
Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit

Vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis
Anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>
Handlungskompetenzen
Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthafter ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung
Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
Versorgung von Patientinnen und Patienten im Transitionsalter
Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen
Psychotherapeutische Gutachtenerstellung
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken
In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>

2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche / Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patientinnen und Patienten behandelt werden.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche, • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen, • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen.

	Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen. Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
-----------	-------------

Vertiefte Fachkenntnisse Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
	Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung
	Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz
	Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule
	Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie
	Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern
	Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen
	Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken

Vertiefte Fachkenntnisse Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
---	--

Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>		Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhausweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation	Behandlungsfälle - Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter - Erstellung von 3 Gutachten Davon ambulant mindestens - Diagnostik und Behandlung, davon mindestens 30 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen 40 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung 5 Akutbehandlungen - Supervision - eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation - je Weiterbildungsteilnehmerin oder Weiterbildungsteilnehmer mindestens 150 Supervisionseinheiten, davon
Handlungskompetenzen Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosesstellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen 75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren 60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren - Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführl. dokumentierte	Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit	60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren - Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführl. dokumentierte	Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen	Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen	Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision	Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung	Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung	Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung	Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen	Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen
Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische	Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische	Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen	Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen

Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten	mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung	3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausfühlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	Davon (teil-)stationär mindestens 40 dokumentierte Erstuntersuchungen einschließlich multiaxialer Diagnostik 40 Behandlungsfälle unter Supervision, davon 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen 20 Einzeltherapien - zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit 10 Krisen- und Notfallinterventionen
Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausfühlich dokumentierte Behandlungsfälle
Anwenden von üben und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	
Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	
Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation	
Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	
Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie	

Erhaltungstherapie	
Gefahreneinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen	
Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste	
Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit	
Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge	
Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens	
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	

Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können. Näheres wird in Anlage 2 geregelt.</i>
---	---

3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeutin für Erwachsene / Fachpsychotherapeut für Erwachsene

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen. Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen		
Kompetenz	Richtzahlen	
Vertiefte Fachkenntnisse		
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren, davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie	Krisenintervention Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie
Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF) in der Anwendung		Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung
Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen		Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes		Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Sozialtherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung		Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz		Handlungskompetenzen
Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit		Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosesstellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung
Grundlagen der Behandlung in der Forensik		Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit
Grundlagen der Palliativversorgung		Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen
		Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung
	Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans	
		Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen • 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonen-setting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 600 Stunden Kurz- und Langzeit-behandlungen im vertieften Verfahren ◦ mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen • 200 Stunden Gruppenpsychotherapie,

einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhausweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation	davon mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision	Intelligenzminderung	60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung 5 Akutbehandlungen - Supervision - im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation - je Weiterbildungs- teilnehmerin oder Weiterbildungs- teilnehmer mindestens 150 Supervisions- einheiten, davon sind mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen - Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmenden sind anrechenbar
Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleitscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes	80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbstfernung in der Gruppe im vertieften Verfahren - Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung 6 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle - Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums - Erstellung von 3 Gutachten	Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige	Davon ambulant mindestens	Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen	- Diagnostik und Behandlung, davon mindestens 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonen- setting) unter Supervision im vertieften Verfahren	Anwenden von üben und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung		Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen		Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit		Vorausuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
		Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisonsdienste	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
		Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
		Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren
		Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen	3 für die Fachpsychotherapeuten- prüfung ausführend dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie	unter Supervision 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen 20 Einzeltherapien - zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit 10 Krisen- und Notfallinterventionen 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle
Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge.	
Erstellen von Gutachten	
Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken	
Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren <i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Anlage 2.</i>	
Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.</i> <i>Näheres wird in Anlage 2 geregelt.</i>

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zur Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie oder zum Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabenfeld erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologischen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

Definition	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonellen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
Weiterbildungszeit	60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten, davon mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und

4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie /
Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zur Neuropsychologischen Therapie und mindestens 120 Einheiten zu den Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren
Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF)	
Somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei psychischen Symptomen	
Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung einschließlich rechtlicher Rahmenbedingungen	
Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachtherapie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung	
Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie	

	mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung • mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanz. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: Neurologische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn-/Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädagogische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepesychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Entstehung und Symptomatik hirnorganischer Erkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	K, E	
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome	A	
Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisation des menschlichen Nervensystems	A	
Pharmakologische Behandlung hirnorganischer Erkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver und (hirn-)organischer Wirkung	A	
Neurochirurgische Behandlung hirnorganischer Erkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver, motorischer und (hirn-)organischer Wirkung	A	
Diagnostik und Therapieplanung	Altersbereich	
Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen, Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens	A	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patientinnen und Patienten z. B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik bzw. Wahrnehmung	A	
Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	K, E	
Diagnostik von hirnorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter	K, E	

Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie			
Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes- und Jugendalter			
Vertiefe Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen			
Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden			
Vertiefe Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie			
Kompetenz			
Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich¹		
Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuropsychologie	A	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung	
Rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität	A		
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	A		
Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Reifungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebensspanne)	K, E		
Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildgebende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A		

¹ A = Allgemein, K = Kinder, E = Erwachsene

Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Therapie bei Menschen im höheren Lebensalter	E	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Therapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	A	
Allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Therapie: Restitution, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren	A	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins	A	
Behandlung von Antriebsstörungen	A	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen	A	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion	A	
Behandlung von Neglect	A	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen	A	
Behandlung exekutiver Funktionen	A	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen	A	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung	A	
Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der himnorganischen Erkrankung	A	

Diagnostik von himnorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und komorbider psychischer Störungen	K, E	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsychologischer Besonderheiten	K, E	
Diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreignung, Maschinenführung)	E	
Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachterin oder des Gutachters; Kausalitäts- und Beweisregeln	K, E	

Therapieprozess und Behandlungsmethoden	Altersbereich	
Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Therapie, Einbezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld	A	Mindestens 150 Einheiten Theorievermittlung
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen Therapie bei Kindern	K	

Ambulant-kurative Behandlung (mobile) schulische Rehabilitation Sozialpädagogische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung	K	
Handlungskompetenzen		
Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung		Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen • 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens ◦ 50 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ◦ 5 Behandlungen (mindestens 30 Stunden) ◦ 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (> 70 Jahre)
Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit		
Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen		
Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung		
Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Psychotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhausweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation		
Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive, Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und		

Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation	A	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik, Schmerzen)	A	
Spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen	E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neuropsychologie	A	
Spezielle Aspekte der Gruppentherapie	A	

Spezielle Settings	Altersbereich	
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW)	E	Mindestens 40 Einheiten Theorie-vermittlung
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Stationäre schulische Rehabilitation therapeutische Wohngruppen	K	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) berufliche Rehabilitation Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) Wohn-/Tagesstätten für MEH	E	

andere Aspekte	○ 10 Behandlungsfälle im Kindes- und Jugendalter • Von den Behandlungen fallen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens - 10 Fälle (Erstunter-suchungen und Behandlungen von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen) - 120 Behandlungen (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem Gebiet bei Patientinnen und Patienten mit neuropsychologischen Störungen) • 80 Stunden	Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge Erstellen von Gutachten	Gruppen-psychotherapie • 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren • Mindestens 20 Supervisions-einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren
Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordination von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psycho-pharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie Anwenden von üben und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose Anwendung supportiver und psychoedukative Methoden Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter	Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychotherapie Zuordnung hirnorganischer Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG) Exploration, Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, prä-morbider, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und wertorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren	Altersbereich A A	

Störungen im interdisziplinären Rahmen		
Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers)	K, E	
Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger	K, E	
Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen; Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	K, E	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patientinnen und Patienten mit erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses; Umgang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommunikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung; Förderung der Motivation; feedbackorientiertes Vorgehen; motivorientierte Beziehungsgestaltung; geleitetes Entdecken; Gestaltung des Therapieabschlusses	K, E	

Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: Wahrnehmungsstörungen Aufmerksamkeitsstörungen Gedächtnisstörungen exekutiven Störungen Störungen der Raumkognition Störungen der Sprache und des Rechnens	A	
Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxis und Sprache	A	
Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K	
Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von himorganisch bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von himorganisch bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E	
Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E	
Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit	E	
Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuro-psychologischer	A	

Neuropsychologische Therapie im interdisziplinären Team, Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	K, E		Sakkadetraining; Alltagstraining räumlicher Orientierungsstörungen		
Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektrophysiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung	K, E		Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation; galvanisch-vestibuläre Stimulation; Nackenmuskelvibration; Prismenadaptation; visuelles Explorationstraining; Spiegeltherapie; Hemibrillen	K, E	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen; Zielsetzungs-/Zielabgleich-Training; Begleitete Konfrontationen und Realitätstestungen; Förderung der Metakognition	K, E		Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B. Reduzierung von Gedächtnisanforderungen; implizit-prozedurale Gedächtnisstrategie; interne Enkodierungs- und Abrufstrategien; Problemlösetraining; Förderung der Metakognition; Aufbau externer Gedächtnishilfen; PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining	K, E	
Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen; Aufbau von Tages- und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen; Umweltkontrolle bei schweren Antriebsstörungen	K, E		Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-Taking-Training, GIST: Group Interactive Structured Training, KPT; Kognitiv-Pragmatisches Training, MAKRO: Hierarchisches makrostrukturelles Training, Textverständnis- und Metapherntraining	K, E	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Paper/Pencil) spezifisch entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Aufmerksamkeitsnetzwerk	K, E		Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen, z. B. Goal-, Selbst- und Zeitmanagement-Training, Meta-Kognitives Training; kompetenzorientierte Therapie bei SHT; Sozialkompetenztraining; Verhaltensmanagement; Externales Cueing; Neuro- und Biofeedback	K, E	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sakkadentherapie) und resitative Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt); Okklusionstherapie, Prismenadaptation; Kenntnisse bzgl. Behandlungsoptionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fusionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnosien, z. B.	K, E		Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, z. B. Soziales Kompetenztraining, Empathieförderung, Theory of Mind, Aktivierungstraining, Impulskontrolletraining, spezielle Angehörigenbetreuung; Konzepterstellung bei interdisziplinären Behandlungsansätzen	K, E	
			Behandlung organisch-psychischer Störungen und korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische	K, E	

Belastungsstörung) im Kontext der hirnanorganischen Erkrankung (z. B. Akzeptanz und Lebenszielanpassung); Umgang mit z. B. Angst im Kontext kardiovaskulärer-Erkrankungen und oder motorischer Störung; Aktivitätsaufbau; Reduktion von sozialem Rückzug und Aufbau sozialer Kompetenz; Umgang mit Nahtod- und Traumaerfahrungen im Kontext der Akutbehandlung			Stimulation; kognitives Erhaltungstraining		
Kenntnis, kritische Beurteilung und Einsatz assistiver Technologien, z. B. gestützte Kommunikation; virtuelle Realität; Trainingsapps, Supervision eines webbasierten kognitiven Trainings	K, E		Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neurologie, Indikationsstellung; Beantragung, Überprüfung und Bewertung von Rehabilitationsmaßnahmen z. B. Reha, Ergo- und Soziotherapie, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	K, E	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation: z. B. multisensorische Stimulation, integrative Ansätze; Delirmanagement; patientenzentrierte Gestaltung des intensivmedizinischen Behandlungssettings zur Prävention der Entwicklung von Angst und Depression; Umgang mit wenig responsiven Patientinnen und Patienten; Umweltgestaltung, Kenntnisse technischer Hilfsmittel	K, E		Gruppensettings zur Übung und Strategievermittlung, zur Verbesserung kognitiver Funktionen und Aktivitäten, psychoedukative und beratungsorientierte Gruppentherapien inkl. Angehörigengruppen, Durchführung von Gruppentherapien	K, E	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik), z. B. Situations- und Umweltanalysen; Belastungs- und Pausenmanagement; soziale Einbindung	K, E		Mitbehandlung von Angehörigen zur Verbesserung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen der Patientinnen und Patienten	K, E	
Spezielle therapeutische Ansätze und Therapiemethoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen, Behandlung von organisch bedingten Affekt- und Antriebssstörungen als Symptom von Demenzsyndromen, z. B. Befundmitteilung, Beratung; Selbsterhaltungstherapie, kognitive	K, E		Neuropsychoedukation von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, Pflegepersonen sowie relevanten Bezugspersonen (z. B. Lehrende, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte) in privaten, schulischen und beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen	K, E	
			Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnerkrankter Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten Therapie- und Kommunikationshilfen, Eyetracking; interdisziplinäre Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit <u>oder</u> bei chronisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische Konzeptualisierung der aktivierenden („jungen“) Pflege; oder in Spezialeinrichtungen und -Organisationen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, SPZs	K, E	

(Sozialpädiatrische Zentren) und Frühfördereinrichtungen		
Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a. Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicherung	K, E	
Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fertigkeiten; Differenzialdiagnostik hinorganisch bedingter entwicklungsbedingter Störungen schulischer Fertigkeiten; störungsspezifische Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsychologisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eignungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsychologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unterstützte Beschäftigung	K, E	

Selbsterfahrung	<i>Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.</i> Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten gebietsspezifische Gruppen- und Einzelselbsterfahrung <u>Unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:</u> • konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen • Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen) • die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation • Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen • Reflexion der bewussten Ab- und Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten
------------------------	---

hingeschädigter Patientinnen und Patienten • Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod • Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten
Supervision
100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren zur • Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele • Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team
Prüfung
Mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten) 6 Prüfungsfälle, davon mindestens: 1 Erwachsene oder ein Erwachsener, 1 Kind und Jugendliche oder Jugendlicher, 1 höheres Lebensalter; 2 Langzeitbehandlungen, 1 ambulant, 1 stationär 1 Gutachten

- Anlage 2: Psychotherapieverfahren in Gebieten**
1. Analytische Psychotherapie
 - 1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	

Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	• 2 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugsperson • 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugsperson
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten, davon mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und mindestens 80 in der Gruppe
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	

Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	• 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 2 Behandlungen mit mindestens 250 Stunden
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie,	

Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und	

intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Selbsterfahrung Mindestens 250 Einheiten Einzelsselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfah- rung
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer	

Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	

Diagnostik und Therapieplanung	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	

Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik	

und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

2. Systemische Therapie

2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	

Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	

Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrenübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	

	Diagnostik und Therapieplanung
	Vertiefe Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion
	Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie
	Therapieprozess
	Vertiefe Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung
	Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie
	Behandlungsmethoden und -techniken
	Vertiefe Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting
	Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive
	Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
	Anwendungsformen und spezielle Settings
	Vertiefe Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen

Anwendungsform und spezielle Settings	Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen
	Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung
	Selbsterfahrung
	Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive
	Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

2.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefe Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefe Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefe Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	

Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	

Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	

Ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Behandlungsmethoden und -techniken	
Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
--------------------	--

Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	

Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	

Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der	

tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	• 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 6 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Stunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	Selbsterfahrung
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	Mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	

Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
--------------------	--

Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne
	Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion
	Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen
	Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe
	Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen
	Diagnostik und Therapieplanung
	Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen
	Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von	

Grundlagedes tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können. Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können		
	Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
	Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video	
	Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konfliktreicher ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit Konzeptualisierung der Entstehung,	Über die gesamte Weiterbildung mindestens • 10 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 8 Behandlungen mit mindestens 30 Stunden, davon 2 Fälle mit mehr als 60 Stunden	

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose		
	Therapieprozess	
	Behandlungsmethoden und -techniken Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten - Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten - Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen - Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum - Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive - Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie	
	Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf	

Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	Therapieprozess Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	Behandlungsmethoden und -techniken Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung

einnehmen zu können, und weitere)	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie,	

Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP)	
Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung	

Selbsterfahrung		Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren		
Handlungskompetenzen		
Diagnostik und Therapieplanung		
Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und Behandlungsplanung		
Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen		
Therapieprozess		
Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten		
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht		
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen		

Ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Krankheitslehre	Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten,
	psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen
	Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs- Gegenübertragungsdynamik)	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen	

Beziehung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität	

4. Verhaltenstherapie

4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten	

Grundlagen Theorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	

Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	
4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene	
Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen	
Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer - Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	• 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) • 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Therapieprozess	Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	

Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Ausgewählte Kenntnisse der für die verhaltenstherapeutische Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	

Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefe Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefe Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	• 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
Therapieprozess	• 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	Selbsterfahrung
Behandlungsmethoden und -techniken	Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 Stunden in der Gruppe
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	

Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	

Anwendungsformen und spezielle Settings	Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

Anlage 3: Bereiche

1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur
-------------------	---

		Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
	Ü	Mindestens 32 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert • Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie) • Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)		

	Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Diabetesberaterinnen und Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ²	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden

²Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

• Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes • Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext			
Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes • Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren • Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren • Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung –	Ü	Mindestens 16 Einheiten	
Therapieansätze • Selbstmanagement • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzanst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen			Mindestens 16 Einheiten
Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen der Patientin oder des Patienten zur Erkrankung • Lebensstilmodifikation (Prävention)	E, NP		

- Diabetes - diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen - gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen - Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung - psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes - diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z.B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging - kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendumt)		
Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche	Ü	Mindestens 16 Einheiten

- und Therapie des Typ-2-Diabetes) - Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) - psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Angststörungen) - Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen - Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze - Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz - psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)	KJ, NP	Mindestens 16 Einheiten
Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen - theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen - altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien - entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den		

		Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1 : 4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten. Fallbezogene Supervision Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung
--	--	--

Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität • Diabetes und Sozialrecht (SGB) • Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht • Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes • Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international • Qualitätsmanagement in der Diabetologie • diagnostische Instrumente • Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen und Patienten, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien • Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes			
Handlungskompetenzen			
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes	E, NP	KJ, NP	Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen			
Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.	Ü		

2. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische

	spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).
Falldarstellungen Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen und Diabetespatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.	Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

	Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ³	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen • <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie • <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8	Ü	Mindestens 48 Einheiten

³ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

Einheiten)		
einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opiode		
• <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 28 Einheiten) - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quatenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen		

- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit • <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie			Mindestens 32 Einheiten
• <u>Verfahrensspezifische Ansätze</u> (mindestens 16 Einheiten) - verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination - psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung		Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der	KJ, NP Mindestens 32 Einheiten
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamenteneinsatz; Rückfallprophylaxe • <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen		E, NP	Mindestens 32 Einheiten

diagnostischen Instrumente und der Klassifikation Psychotherapeutische Interventionen (mindestens 24 Einheiten) - psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenes Verhalten (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen - psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendumt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und		
--	--	--

Implementierung		
Handlungskompetenzen	E, NP	Behandlungsstunden:
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen	E, NP	In einer Altersgruppe: Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	KJ, NP	In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)	Ü	- In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. - Mindestens 38 Einheiten Supervision
Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten.		Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die

			Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.
Falldokumentationen Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.			
Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen). Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.			
3. Sozialmedizin			
Definition			Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die

		Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.
		Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche.
		Schmerzkonferenzen Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkongressen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte,

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiete ⁴	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) • Mindestens 320 Einheiten
Übergreifende Inhalte der Bereichsweiterbildung Sozialmedizin • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege	Ü	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion • Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung	Ü	

⁴ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche; E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

	Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit		
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen	Ü	
Handlungskompetenzen Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet,	Ü	Tätigkeit unter Supervision Mindestens 18 Monate: - Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision - Ziel ist die Reflexion des gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen Begehungen 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation - Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung - Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation - Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	Ü	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen - Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie - Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen - Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten - Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	Ü	
Sozialmedizinische Begutachtung - Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungrechtlicher Begriffe und Vorgaben trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung - Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten - rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz,	Ü	

z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)	Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht	Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers		
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern		
Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch 1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte) 2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte) 3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt) und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.		
Begriffsbestimmungen Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.		

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden. In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.	Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen: • Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16, • Nachweise der erstellten Begutachtungen
--	---

4. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18

Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	<i>Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie KJ:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie sowie mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Kinder und Jugendliche anerkannt.
	Psychodynamik und Psychopathologie	
	Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
	Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
	Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
	Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
	Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
	Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
	Diagnostik und Therapieplanung	
	Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	

	Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanz sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine</i>

Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	Psychotherapie mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 30 Doppelstunden (60 Stunden) - Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	
Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	

Therapieprozess	
Vertiefe Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefe Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefe Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefe Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer

Selbsterfahrung	Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
	• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden ◦ Langzeitbehandlung- en, davon - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Kinder und Jugendliche werden anerkannt. • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt

	Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie und
	Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
	Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur
	Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur
	Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
	Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
	Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
	Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
	Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	

	und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
--	---

4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>

Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>

Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsfornen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konfliktreicher ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8,
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Differenzielle Indikationsstellung zu	

verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Therapieprozess	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel	

	abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
	• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbstferfahrung: - Mindestens 240 Einheiten • Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten • Einzelselbsterfahrung in - Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar - 80 Einheiten • Gruppenselbsterfahrung. Bis zu 80 Einheiten • Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie • Erwachsene werden anerkannt • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) • Gruppenselbsterfahrung, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie • Erwachsene werden anerkannt. • 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8,
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

5. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanz sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs

	Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der	

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting)
Therapieprozess	unter Supervision, davon mindestens o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	• 30 Doppelstunden (60 Stunden) - Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung:
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer	

Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	

ressourcenorientierten Perspektive	- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

5.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	

Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	Über die gesamte Weiterbildung in
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	

Therapie- und Beziehungsgestaltung		Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Selbsterfahrung		
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive		
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität		

6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche,

Diagnostik und Therapieplanung	Systemischer Therapie mindestens
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision - Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision - Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die	

	Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	

Psychodynamik und Psychopathologie	Gruppenpsychotherapie
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten in Theorie Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie sowie mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Kinder und Jugendliche anerkannt.
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	

Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen • 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • 20 Erstuntersuchungen
Diagnostik und Therapieplanung Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung	
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten	

Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	Handlungskompetenzen
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	

Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	unter Supervision	Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings		
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen		
Selbsterfahrung		
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption		Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Kinder und Jugendliche werden anerkannt.
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in	

Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.
	Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
	Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
	Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
	Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung: konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
	Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
	Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien psychosomatischer Erkrankungen,	

	• 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	--

6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in</i>

Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung	
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen	

der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten - Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten - Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen - Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum - Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive - Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse	

Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren	

und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie	
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision,
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer	

Therapieprozess	Einheiten in der Gruppe - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens o 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden • 30 Doppelstunden (60
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt	Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen
Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess
Behandlungsmethoden und -techniken	Behandlungsmethoden und -techniken
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)	Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelebsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten	Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten
Materials	Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt. • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelebsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung
Anwendungsformen und spezielle Settings	Anwendungsformen und spezielle Settings
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie
Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting	Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung	Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
	Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

7. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.	
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.	
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin	

	für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanz sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte
Diagnostik und Therapieplanung	

Diagnostik und Therapieplanung	Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon
	Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
	Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
	Selbsterfahrung	

Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	Über die gesamte
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	Über die gesamte
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte

- Diagnostik - Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen Handlungskompetenzen Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon	

mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision: • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer	

Prozessgestaltung	mindestens o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlung von mindestens 30 Stunden
Behandlungsmethoden und -techniken	• 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe

	• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

Einzelpreis dieser Nummer 18,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569